

KARNEVALSGESELLSCHAFT KG KEMPER GRÖNE 1948 E.V.



Name der Gruppe /Verein _____

Verantwortlicher Leiter _____

Telefon: _____

Mit Wagen und/oder Fußgruppe _____

Thema der Gruppe _____

Anzahl der Teilnehmer _____

Eigene Musik _____

Anmeldung Sven Ohlenforst
Oberstr. 3
52525 Heinsberg

Fügen Sie für den Wagen bitte eine Kopie der Betriebserlaubnis und die Erklärung für den Wagenbauer und/oder das Gutachten des TÜV Rheinland bei!!

Für alle benutzten Fahrzeuge fügen sie bitte den erforderlichen Versicherungsnachweis und die Kopie der Zulassung bei!!

Helau und schon jetzt viel Spaß

KG Kemper Gröne

KARNEVALSGESELLSCHAFT KG KEMPER GRÖNE 1948 E.V.



Erklärung des Wagenbauers

Hiermit erkläre ich,

Vorname und Zuname der Wagenbauer :	_____
Telefon :	_____
Anschrift :	_____

dass bei dem im Karnevalsumzug am	
Datum :	_____
eingesetztem Fahrzeug	
Kennzeichen :	_____
eingesetztem Anhänger	
Kennzeichen :	_____

a) für Fahrzeuge ohne TÜV Gutachten

(bitte Zulassung oder Betriebserlaubnis für Zugmaschine oder Anhänger beifügen)

- die gesetzlich zulässige Höchstmaße und -gewichte durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten nicht überschritten werden,
- die Verkehrssicherheit nicht in sonstiger Weise tangiert wird
- die Fahrzeugkombination nicht versehentlich verändert wurde
(Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkungen, sowie An- und Aufbauten, durch die die nach Fahrzeugpapieren (Zulassung oder Betriebserlaubnis) zulässigen Abmessungen, Achsenlast und Gesamtgewichte überschritten werden)

Hinweis: Bauliche Veränderungen

die alleine darin bestehen, dass an den Bracken Vorrichtungen (z.B. Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrerschutz befestigt werden,

oder

oder für einen vorgesehen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sicherstellen sollen, dass entsprechend den Vorgaben der 2. Ausnahmereordnung für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhaber besteht

sind zulässig

Ort und Datum

Unterschrift des Wagenbauers

KARNEVALSGESELLSCHAFT KG KEMPER GRÖNE 1948 E.V.



Erklärung des Wagenbauers

Hiermit erkläre ich,

Vorname und Zuname der Wagenbauer :	_____
Telefon :	_____
Anschrift :	_____

	dass bei dem im Karnevalsumzug am
Datum :	_____
	eingesetztem Fahrzeug
Kennzeichen :	_____
	eingesetztem Anhänger
Kennzeichen :	_____

b) für Fahrzeuge mit TÜV Gutachten

(bitte beifügen)

nach Erstellung des TÜV-Gutachtens der Fahrzeug nicht mehr baulich verändert wurde und sämtliche Auflagen des Gutachtens erfüllt wurden

Ort und Datum

Unterschrift des Wagenbauers

KARNEVALSGESELLSCHAFT KG KEMPER GRÖNE 1948 E.V.



Bescheinigung des Versicherungsnachweises

Hiermit wird bescheinigt, dass Versicherungsschutz für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen

Kennzeichen	:	_____
Fahrzeughalter	:	_____
Anschrift	:	_____

sowie für einen ansonsten zulassungsfreien Anhänger gewährt wird. die im Rahmen der 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989 anlässlich eines Karnevalsumzugs eingesetzt werden.

Datum	:	_____
Ort	:	_____

Die gilt während der An- und Abfahrt, bei der Veranstaltung und bei der Personenbeförderung während der Veranstaltung. Voraussetzung ist, dass der Führer des Zuges die bei dessen zweckgebundener Verwendung erforderliche Fahrerlaubnis besitzt.

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel der Versicherung
mit Angabe des Sitzes der Gesellschaft

KARNEVALSGESELLSCHAFT KG KEMPER GRÖNE 1948 E.V.



Anmerkungen und Auszüge aus der Verkehrsblatt (Heft 15-2000) und den Unfallverhütungsvorschriften, die für Anhänger zum Einsatz auf Brauchtumsveranstaltungen (Karneval) Anwendung finden

1. Fahrgestell-Nummer

Die Fahrgestell-Nummer (Rahmen-Nummer) ist zur eindeutigen Identifizierung des Fahrzeuges freizulegen. Sie ist üblicherweise vorne rechts im Rahmen oder im Bereich des Drehschemels eingeschlagen. Sollte sie fehlen (z.B. bei selbst hergestellten Fahrzeugen), so kann eine Rahmen-Nummer von der örtlichen TÜV-Prüfstelle zugeteilt werden.

2. Räder und Reifen

Auf Beschädigungen der Räder, Radlager und Reifen ist zu achten. Die Radmutter sind auf festen Sitz hin zu prüfen

3. Bremsausrüstung

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften des StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Defekte Bremsanlagen müssen instandgesetzt werden. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung bei der Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination 9,1 0 nicht übersteigt.

4. Einschlagbegrenzung

Besteht bei Fahrzeugen mit Drehschemellenkung eine Kippgefahr (Aufbauhöhe, Schwerpunkt, Aufbaugewicht usw.) oder werden Personen befördert, so ist der Lenkeinschlag auf +/- 60 Grad bezogen auf die Geradeausstellung zu begrenzen. Die Schrauben des Drehkranzes sind auf festen Sitz hin zu prüfen. Die Federung des Achsen darf nicht gebrochen sein.

5. Verbindungseinrichtung

Die Verbindungseinrichtungen (Anhängerkupplung, Zugdeichsel oder Zuggabel) müssen sich im Originalzustand befinden. Ist dies aus aufbautechnischen Gründen nicht möglich, so sollte vor einer Änderung die nächstgelegene TÜV-Prüfstelle eingeschaltet werden. Die Zugeinrichtung ist auf festen Sitz hin zu prüfen. Verbogene oder gerissene Zugeinrichtungen müssen aus sicherheitstechnischen Gründen ausgetauscht werden

KARNEVALSGESELLSCHAFT KG KEMPER GRÖNE 1948 E.V.



6. Personenbeförderung

Fahrzeuge, auf denen während der Veranstaltung Personen befördert werden sollen, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Die **Brüstungsmindesthöhe** bei Mitführen von stehenden Personen beträgt **1000 mm**. Beim Mitführen von sitzenden Personen und Kindern (z.B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von **800 mm** ausreichend.

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden, Sie müssen fest angebracht sein. Leitern und Treppen sind mit ausreichenden Haltegriffe oder Geländer zu versehen und dürfen seitlich nicht über die Fahrzeugumrisse hinausragen. Nach Möglichkeit sollten folgende Richtwerte im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift eingehalten werden.

Stufenaufstiege	Abstand der unteren Stufe zum Boden	max. 500 mm
	Abstand der Stufen	max. 400 mm
	Auftrittstiefe (Stufenfläche) der Stufen	mind. 80 mm
	Fußraumtiefe	mind. 150mm
	Auftrittsbreite der Stufen	mind. 300mm
	Grifflänge	mind. 150mm
	Abstand Oberkante Haltegriff v. oberster Stufe	mind. 900mm
Leiteraufstiege	Abstand der unteren Sprosse zum Boden	max. 500 mm
	Abstand der Sprossen	max. 280 mm
	Aufstiegstiefe der Sprossen	mind. 20 mm
	Fußraumtiefe	mind. 150mm
	Holmabstand	mind. 300mm
	Haltemöglichkeiten am oberen Leiterende, Höhe	mind.1000mm

7. Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Die Fahrzeuge müssen hinten für die zulässige Fahrgeschwindigkeit (für An- und Abfahrt) gekennzeichnet sein. Sie kann auf 25 km/h oder auf 6 km/h (z.B. bei Fahrzeugen mit kritischem Aufbau) festgelegt werden.

8. Aufbau

Alle Fahrzeugaufbauten müssen fest und sicher angebracht sein. Der Aufbau darf keine scharfkantigen Bauteile aufweisen. Kanten und Ecken müssen deshalb einen Abrundungsradius von 2,5 mm besitzen. Beträgt die Aufbaubreite mehr als 2,75 m, so ist diese von vorne und hinten durch Warntafeln § 51c StVZO (423mm x 423mm) zu kennzeichnen. Damit keine Personen unter das Fahrzeug gelangen können, sollte der Seitenschutz nicht höher als 300 mm von der Fahrbahnoberfläche angebracht werden. Für die Sicherung der gelenkten vorderen Räder bietet sich eine am Drehkranz befestigte Verplankung an.

KARNEVALSGESELLSCHAFT KG KEMPER GRÖNE 1948 E.V.



9. Zugmaschine

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Bei der Durchführung von Bremsproben im öffentlichen Straßenverkehr sind wenig frequentierte Straßen oder Flächen zu nutzen.

10. Technische Prüfung

Vor Vorführung zur technischen Überprüfung ist das Leergewicht des aufgebauten Anhängers zu ermitteln. Ein geeignetes Zugfahrzeug muss zur technischen Überprüfung zur Verfügung stehen. Eine Grube dient zur Besichtigung des Fahrgestells.